Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]

Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Band: 1 (1908)

Heft: 10

Artikel: Einladung zum ausserordentlichen Delegiertentag des Deutsch-schweizerischen Freidenkerverbundes

Autor: Richter, A. / J. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405956

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Höschgasse 3.

I. Jahrgang — No. 10.
1. Oktober 1908

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gespaltene Nonpareillezeile 30 Cts, Wiederholung u Rabatt

Einladung

zum

außerordentlichen Delegiertentag

des

Deutsch-schweizerischen Freidenkerbundes.

am **18. Oktober** in **Zürich** im Restaurant **Ochsen**, Kreuzplatz.
Beginn der Vormittagssitzung präzis halb 11 Uhr.

Gemäß dem Beschluß der Geschäftsstelle des Bundes wird eine außerordentliche Delegiertenversammlung auf Sonntag den 18. Oktober einberufen. Da äußerst wichtige Traktanden zu erledigen sind, wird die Beschickung durch sämtliche Verbandsvereine erwartet und auch unsere Bundesmitglieder werden zur regen Beteiligung eingeladen. Nach den Bundesstatuten sind die Vereine berechtigt, je einen Vereinsdelegierten und für jeweils 50 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Als provisorische Tagesordnung wurde von der Geschäftsstelle folgende Traktandenliste festgesetzt:

1. Bericht über die bisherige Tätigkeit der Geschäftsstelle.
2. Zeitungswesen.
3. Vereinsstatuten.
4. Agitationsprogramm.
5. Herausgabe eines Massenflugblattes durch die Geschäftsstelle des Bundes.
6. Aenderung der Bundesstatuten bezgl. Aufnahme von Einzelmitgliedern.
7. Anträge der Vereine und Bundesmitglieder (Anträge wollen schriftlich, mindestens acht Tage vor der Konferenz bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.)
8. Verschiedenes.

Zürich, den 1. Oktober 1908.

Deutsch-schweizer. Freidenkerbund:
J. A.: A. Richter.

Luzern.

Endlich bin ich in der Lage über die brutalen Gesetzlosigkeiten, denen ich anläßlich meines am 4. Juni in Luzern stattgehabten Vortrages von Seiten der Luzerner Behörden ausgesetzt war, weitere Mitteilungen zu machen. Nach Ablauf von „nur" drei Monaten hat man sich bemüßigt gesehen, in einem Verhöre, dem ich am 5. September in Luzern vor dem Statthalter unterzogen wurde, weiteren Aufschluß zu geben. Aus dem Verhör ergab sich, daß Staatsanwalt und Polizei durch Einvernahme einer Reihe von Versammlungsteilnehmern nachträglich den Versuch unternahmen, belastendes Material gegen mich herbei zu schaffen, mit dem Erfolge, daß verschiedene Einvernommene in ihrer Zeugenaussage einige von mir im Vortrage gebrauchten Ausdrücke in total entstellter und übertriebener Form, ohne jeden Zusammenhang zu Protokoll gaben. Als ich in dem Verhör an den Statthalter das Ersuchen richtete, den ganzen Zusammenhang zu beurteilen, und nicht nur einige zusammenhanglose Worte herauszugreifen, wies er dies gewiß vollständig korrekte Verlangen zurück, in herrischer Weise betonend, daß es seine Sache sei, was hier erörtert werde und noch in beleidigender Weise hinzuzufügen, daß ich überhaupt ein ganz **unverschämtes Maul** (!) habe. — Ich machte den gebildeten Herrn darauf aufmerksam, daß ein besonderer Mut dazu gehört, einen Wehrlosen zu beleidigen, und verlangte, daß diese grobe Beschimpfung ins Protokoll aufgenommen wurde. (Man bedenke, daß diese Leute, denen solch flegelhafte Ausdrücke so leicht auf den Lippen liegen, sich das Recht anmaßen, über meine Vortragsweise zu richten!!) Meinem wiederholten Verlangen nach Protokollierung der Beschimpfung wurde keine Folge gegeben, trotzdem war man naiv genug, die Unterzeichnung des Protokolls von mir zu verlangen, was selbstverständlich verweigert wurde. Im übrigen will ich es unterlassen, heute auf das Verhör und die zur Einsicht ausgehändigten Akten näher einzugehen, und nur die Tatsache hervorheben, daß das ganze Aktenmaterial so armselig, nichtssagend und kläglich ist, daß selbst der Statthalter sich bemüßigt gesehen hat, die Kaution von 500 Franken bedingungslos an den Deponenten zurückzugeben, trotzdem er mir mitteilte, daß noch eine weitere Anklage wegen Amtsehrenbeleidigung, begangen durch den offenen Brief in Nr. 7 des Freidenkers, gegen mich erhoben wurde.

Ueber die Frivolität, mit der die Verhaftung ausgeführt wurde zum Schluß noch ein Wort. Am 5. Juni berichtet der Regierungsrat des Polizeidepartements in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft: „Am 4. Juni hat ein Ingenieur Richter einen Vortrag gehalten, bezüglich dessen uns mitgeteilt wird, daß es sich um grobe Ausfälle gegen jede positive Religion gehandelt habe. Gleichzeitig wurden Schriften ausgeteilt, deren Inhalt zum Teil blasphemischer und unsittlicher Natur sein dürfte." Keinerlei Beweis war diesen Vermutungen hinzugefügt, aber trotzdem versah der Staatsanwalt noch am selben Tag lediglich auf das „habe" und „dürfte" hin, dieses Schriftstück mit dem Vermerk: „Richter soll sofort in Haft gesetzt werden". Am gleichen Tag wird die Verhaftung vom Amtsstatthalter-Adjunkten noch bestätigt. — Soviel für heute von dem „Rechts"-Staat Luzern!

A. Richter, Zürich.

Religiöse und humane Ethik.

Eine vergleichende Betrachtung.

Von Dr. Immanuel Lewy.*)

Der fundamentale Unterschied zwischen der religiösen und humanen Ethik läßt sich in zwei kurze Sätze zusammenfassen: Die religiöse Ethik sagt: Tue recht, weil Gott es will. Die humane Ethik sagt: Tue recht, weil die Menschen es wollen. Es ist von großer Wichtigkeit, welchem der beiden Sätze wir den Vorzug geben. Denn wenn wir annehmen, daß es ein außermenschliches Wesen gibt, dessen Willen wir zu gehorchen haben, so sind wir in unserer sittlichen Auffassung nicht frei, sondern an den Willen dieses Gesetzgebers gebunden, wir handeln demnach nicht sittlich, weil wir es für gut und notwendig halten, sondern weil es uns so „oben" befohlen ist. Nach der Auffassung der Religion hat der Mensch sich vom himmlischen Monarchen seine sittlichen Empfindungen, Urteile und Handlungen vorschreiben zu lassen. Er selbst spielt dabei eine passive und untertänige Rolle; er hat dem höheren Befehl zu folgen, er muß dem Höchsten dienen.

Ganz anders die humane Ethik. Nach ihr handeln die Menschen sittlich, weil sie es in ihrem eigenen Interesse für gut halten; die Menschheit müßte den Willen zum Weiterbestand ihrer selbst aufgeben, wollte sie darauf verzichten von allen ihren individuellen Gliedern die Forderung der bedingungslosen Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und des gegenseitigen Wohlwollens zu verlangen. Wir sind nach dieser Auffassung also nicht an den Willen eines fernen, im Himmel oder im Jenseits thronenden Gesetzgebers gebunden, sondern binden uns selbst aus Einsicht in die Notwendigkeit dieser Bindung. Nach dieser Ansicht braucht der Mensch keinen himmlischen Monarchen, der ihm ethische Gesetze diktiert, sondern hier hört er auf, Untertan zu sein, und beginnt sich als freier, selbständiger Bürger im irdischen Reich zu fühlen. Die ethische Gesetzgebung kommt nicht mehr von oben, sondern geht aus der menschlichen Gemeinschaft selbst hervor; sie entsteht auf demokratischer, nicht auf monarchischer Grundlage. Jeder Mensch hat teil an der Ausgestaltung des allgemeinen ethischen Empfindens, Urteilens und Handelns, denn jeder beeinflußt seine Umwelt und Nachwelt durch sein stündliches und tägliches Tun und wirkt damit auf das Urteil und die Taten anderer ein. Je mehr sich ein Mensch in seiner praktischen Lebensführung den ethischen Idealen anpaßt, desto höher schraubt er das ethische Gesamtempfinden und Gesamturteil. Also jeder einzelne Mensch ist durch jede seiner Einzeltaten Mitarbeiter an dem Ausgestaltungs- und Entwicklungsprozeß der ethischen Forderungen. Die Ethik ist demnach sowohl in ihrer Theorie wie in ihrer Praxis die ureigenste Schöpfung des Menschengeistes, die er sich selbst kraft seiner eigenen Vernunft und eigenen Erfahrung durch unermüdliches Zusammenwirken aller seiner Teile geschaffen hat. Eine solche „demokratische" Auffassung von dem Werden der ethischen Menschenarbeit entgöttert die Welt, denn sie macht den himlischen Monarchen überflüssig und erklärt ihn für eine die freie Regung des Einzelnen hemmende Gewalt. Nach dieser Ansicht gibt sich auch nicht das Ich des einzelnen Individuums ethische Gesetze, sondern die Gemeinschaft als Ganzes; jedes Ichwesen ist nur ein Glied dieser Gattung, das als Teilhaber an der Gemeinschaft an dem Zustandekommen und der Durchführung der humanen Ethik interessiert ist.

Wodurch unterscheidet sich nun praktisch die religiöse Ethik von der humanen? Die religiöse berief sich auf die Autorität des himmlischen Monarchen, sie erzog den Menschen zum Gehorsam gegen ihn, zur Treue gegen seine Gebote, zur Ehrfurcht gegen seine Person. Sie wollte treue und gehorsame Untertanen. Die humane Ethik hat aber gar kein Interesse an solchen Tugenden. Im Gegenteil, sie wünscht gerade, daß jeder Mensch mit jeder Tat, die er vollführt, sein Teil dazu beitrage, das ethische Empfinden und Tun der Menschen zu bereichern und zu vermehren. Sie verlangt also von ihm selbständige Initiative, verständiges Urteil, kraftvolle Mitwirkung. Je weitblickender der Einzelne die Dinge übersieht, je freier er sich gemacht hat von den Trübungen seines Temperaments und den Täuschungen seiner kleinen Eintags- und Alltagsinteressen, desto fähiger wird er, große allgemeinverständliche und allgemeingültige Gesichtspunkte zu finden, deren Anerkennung und Durchführung für alle von großem Segen ist. Die humane Ethik also erzieht die Menschen vor allem zur Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit, zum kritischen, nicht zum dogmatischen Denken. Aber mit der bloßen Selbständigkeit ist nicht alles getan. Der Einzelne muß auch den guten Willen haben, etwas für die Allgemeinheit Wertvolles zu vollbringen, er muß also imstande sein, seine kleinen Launen und und Eintagswünsche zurückzustellen vor den umfassenden und allgemeinen Interessen. Dazu bedarf es einer durch keine einengenden Schranken gestörten Weitherzigkeit der Gesinnung und Sachlichkeit der Beurteilung; dazu bedarf es das durch kein engherziges Partei-, Konfessions- oder Rasseninteresse geschmälertes Allgemeininteresse und Wohlwollen gegen jedermann, ganz gleich, welcher Rasse und welcher Schicht der andere angehört. Die alte Unduldsamkeit ist der Duldsamkeit gewichen. Mit der Selbständigkeit des Urteils ist also die Weite des Herzens verbunden, die nach bewußter und umfassender Durchführung der von ihm als höchsten anerkannten ethischen Forderungen drängt.

Die humane Ethik macht den Menschen frei — seinen Blick, sein Herz, seinen Kopf, seinen Willen und seine Hand. Indem sie ihn freier macht, macht sie ihn für sein Urteilen und Handeln verantwortlicher. Nach der religiösen Ethik ist eigentlich der himmlische Monarch für alles, was auf Erden geschieht, verantwortlich, denn er hat ja die Welt und Gesellschaft nach seinem Willen eingerichtet. Die humane Ethik entlastet Gott und belastet den Menschen, indem sie ihm die Verantwortung überträgt, die Welt so zu machen, wie er sie für gut und schön hält. Damit ist überhaupt erst der Gedanke einer bewußten, planmäßigen Umgestaltung der Welt- und Gesellschaftsordnung gegeben, damit beginnt die selbstherrliche Kulturarbeit des Menschengeschlechts. Solange Gott als Schöpfer der Welt und Gebieter der Menschen galt, solange war es Aufgabe der Menschen, Gott zu verehren; der Menschen höchster Zweck bestand also in der Verehrung des himmlischen Monarchen, im Kultus. Seitdem die Menschhit ihrer Schöpferkraft sich bewußt geworden ist, und immer mehr den Wunsch äußert, sich selbst zu regieren aus eigener Kraft, seitdem hat der Gedanke der Verehrung keinen rechten Platz mehr im Bewußtsein der Menschen, seitdem ist ein anderer und schönerer Gedanke an seine Stelle getreten, der Gedanke eigener Arbeit an der Kultur.

Die religiöse Ethik war also vornehmlich eine Begleiterscheinung des religiösen Kultus, während die humane Ethik die natürliche Begleiterin der humanen Kultur ist. In der ersteren galt es ursprünglich als Höchstes, den Monarchen durch Lob- und Dankgesänge zu feiern. In der humanen Ethik kommt immer mehr der Gedanke zum Durchbruch, daß alle Verehrung des Bestehenden nichts anderes ist als eine Weihe des Müßigganges, und daß die eigentliche Aufgabe in der Abkehr von der Verehrung, in der Vermehrung und Veränderung des Bestehenden, in der Verbesserung und Vervollkommnung des Gegebenen zu suchen ist.

*) Wir entnehmen diesen Aufsatz der zweiten Julinummer der Frankfurter Halbmonatsschrift „Das freie Wort". Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark.